



**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt  
über die Schlussbekanntmachung/Wirksamwerden zur 44. Änderung des  
Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplan Nr. 186 für den Ortsteil  
Grevenbrück „Dr.-Paul-Müller-Straße (Betriebswohnung Möbel Nies)“**

**Planbeschluss**

Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 die 44. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 186 für den Ortsteil Grevenbrück „Dr.-Paul-Müller-Straße (Betriebswohnung Möbel Nies)“ bestehend aus der Planzeichnung des Bebauungsplans mit Legende und Text, als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung hierzu beschlossen; die Begründung ist der Satzung beizufügen.

**Rechtsgrundlagen**

Der Beschluss des Rates erfolgte aufgrund der §§ 1, 2, 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung.

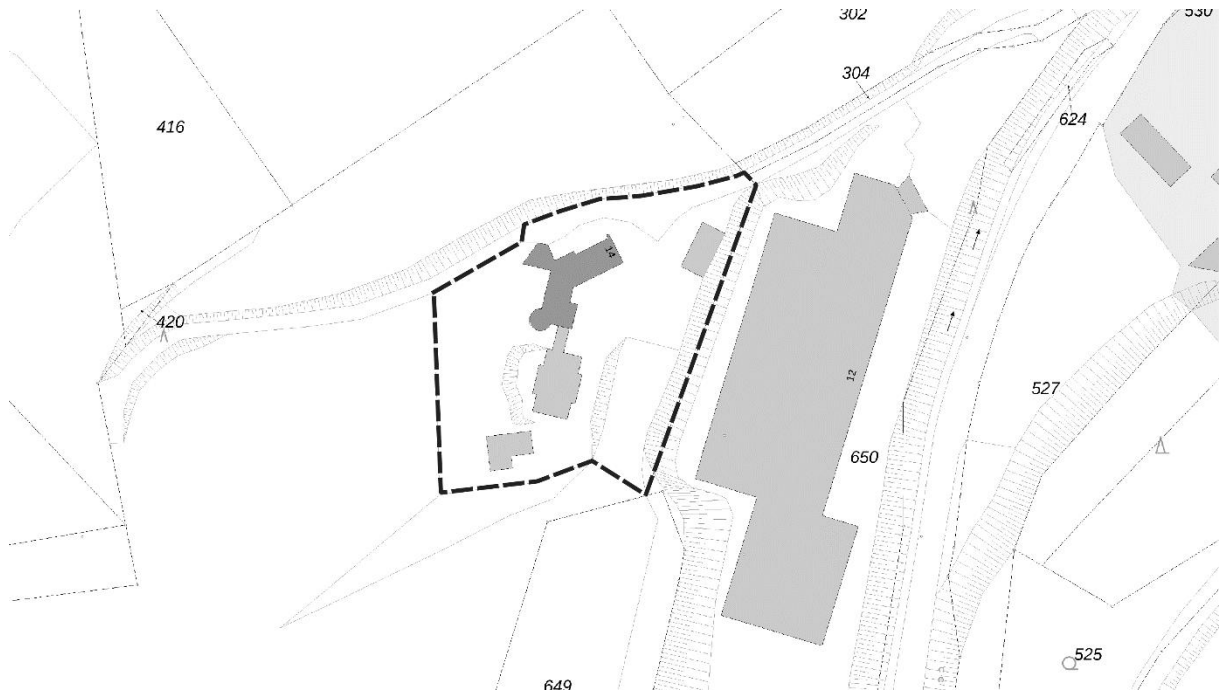
**Beschreibung der Plangebiete**

Das Plangebiet der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,6 ha. Es befindet sich südlich des Ortsteils Grevenbrück und umfasst das im nachstehenden Lageplan markierte Gebiet.



Lageplan zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 186 „Dr.-Paul-Müller-Straße (Betriebswohnung Möbel-Nies)“ umfasst eine Fläche von ca. 0,42 ha. Es befindet sich südlich des Ortsteils Grevenbrück und umfasst das im nachstehenden Lageplan markierte Gebiet.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 186 (ohne Maßstab)

### **Inhalt der Pläne (Kurzform)**

Inhalt der 44. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche mit einer Fläche von ca. 1,2 ha und einer Wohnbaufläche mit einer Fläche von ca. 0,4 ha.

Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 186 für den Ortsteil Grevenbrück „Dr.-Paul-Müller-Straße (Betriebswohnung Möbel Nies)“ ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets.

### **Bereithaltung/Einsichtnahme**

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 186 für den Ortsteil Grevenbrück „Dr.-Paul-Müller-Straße (Betriebswohnung Möbel Nies)“ werden zusammen mit den Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen nach §§ 6a Absatz 1, 10a Absatz 1 BauGB ab sofort beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt - Bereich Stadtplanung - im Rathaus, 57368 Lennestadt-Altenhudem, Thomas-Morus-Platz 1, während der Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 & 5 BauGB für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt, Bereich Stadtplanung, Postfach 12 63, 57342 Lennestadt bzw. Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die

planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der FNP-Änderung und des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lennestadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB**

Die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Verwaltungsbehörde hat die 44. Änderung des Flächennutzungsplans am 23.10.2025, Az. 35.02.51.01-005/2025-001, gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Beschlusses des Rates vom 27.05.2025 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Lennestadt vom 24.09.2025 zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 186 für den Ortsteil Grevenbrück „Dr.-Paul-Müller-Straße (Betriebswohnung Möbel Nies)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Inkrafttreten**

Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplans mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 186 für den Ortsteil Grevenbrück „Dr.-Paul-Müller-Straße (Betriebswohnung Möbel Nies)“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Lennestadt, den 04.11.2025



Der Bürgermeister  
Tobias Puspas